

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Lieferdatum
3. Preis und Zahlung
4. Geistiges Eigentum, Rechtsmängel
5. Installation und Vorbereitung des Standorts
6. Gewährleistung
7. Haftung
8. Exportdokumente und andere behördlich geforderte Unterlagen
9. Kostenlos zur Verfügung gestellte Materialien
10. Finale Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Definitionen

«ALLGEMEINE BEDINGUNGEN» bedeutet diese Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Produkte und Dienstleistungen von BOHL SHOP.

«BOHL SHOP» bedeutet BOHL SHOP, Günzenerstrasse 8, 3612 Steffisburg, Schweiz, CHE-489.731.863, resp. Andreas Marcus Bohl einschliesslich der Sparten "BOHL Coffee Solutions" und "BOHL Technics".

«KUNDE» bedeutet die Partei, die die Vertragsunterlagen als Partei zum VERTRAG mit BOHL SHOP unterzeichnet.

«BESTELLUNG» bedeutet die vom KUNDEN ausgefertigte Bestellung in der von BOHL SHOP unterzeichneten oder von BOHL SHOP in einer Auftragsbestätigung akzeptierten beziehungsweise modifizierten Version.

«VERTRAG» bedeutet die BESTELLUNG einschliesslich aller Dokumente, auf die darin Bezug genommen wird.

«ENGINEERING ARBEITEN» bedeutet die von Ingenieuren, Technikern oder technischen Facharbeitern gemäss dem VERTRAG ausgeführten Arbeiten.

«MASCHINE» bedeutet eine in sich funktionsfähige Bearbeitungs- oder Zubereitungsmaschine einschliesslich ENGINEERING ARBEITEN, die mit oder ohne Installation oder Inbetriebnahme geliefert wird.

«SYSTEM» bedeutet ein Produktionssystem oder einen Teil eines Produktionssystems einschliesslich ENGINEERING ARBEITEN, das mit oder ohne Installation oder Inbetriebnahme geliefert wird.

«LEISTUNGEN IN BEZUG AUF ENTWICKLUNG» bedeutet Leistungen, die sich auf Entwicklungsarbeiten beziehen.

«WARTUNGS-/SERVICE-/REPARATUR LEISTUNGEN» bedeutet Leistungen, die nicht mit der Lieferung, Installation oder Aufbau einer MASCHINE oder eines SYSTEMS verbunden sind und nicht als LEISTUNGEN IN BEZUG AUF ENTWICKLUNG gelten.

«SERVICETEILE» bedeutet Ersatzteile, Verbrauchs- oder Verschleissteile.

«ABNAHME» bedeutet das vom KUNDEN oder Endbenutzer zu Beginn der Gewährleistungsfrist ausgestellte Dokument oder, sofern im VERTRAG kein Dokument zwecks ABNAHME vorgesehen ist, das Dokument, das als Nachweis für die Lieferung der Waren oder Fertigstellung der Leistungen gilt. Bei Konsignationsware erfolgt die ABNAHME am Datum des Eigentumsübergangs und am Ort des Verbrauchs.

«LIEFERGEGENSTAND» bedeutet die Waren und/oder Dienstleistungen, inklusive LEISTUNGEN IN BEZUG AUF ENTWICKLUNG und WARTUNGS-/SERVICE-/REPARATUR LEISTUNGEN, sowie die dazugehörige Dokumentation, die gemäss der BESTELLUNG zu liefern sind, in der Form wie von den Parteien explizit spezifiziert und vereinbart.

«FCA» bedeutet Lieferung Frei Frachtführer gemäss den im Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Incoterms, herausgegeben durch die Internationale Handelskammer.

«SCHULUNG» bedeutet ausbildungsbezogene Unterstützung durch oder im Auftrag von BOHL SHOP in den Bereichen Montage, Wartung und Bedienung.

«ARBEITSTAGE» bedeutet ungeachtet von Feiertagen alle Wochentage von Montag bis Freitag einer jeden Kalenderwoche (sieben [7] Wochentage).

1.2. Anwendbarkeit und Geltung

Diese ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN gelten für alle Lieferungen von BOHL SHOP. Abweichungen davon sind in einem von beiden Parteien unterzeichneten Dokument schriftlich zu vereinbaren.

Die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN gelten ausschliesslich; diesen entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des KUNDEN gelten nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch BOHL SHOP.

Die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und die Erbringung von Dienstleistungen mit demselben KUNDEN, ohne dass BOHL SHOP in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten haben die Dokumente in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge Geltung:

- a) BESTELLUNG oder andere ausgehandelte, vereinbarte und gemeinsam unterzeichnete Unterlagen, einschliesslich alle als Bestandteil dieser Unterlagen geltenden Dokumente;
- b) Angebot von BOHL SHOP;
- c) diese ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem KUNDEN (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein

schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von BOHL SHOP massgebend.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom KUNDEN BOHL SHOP gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.3. Lieferung FCA

Die Lieferung umfasst den LIEFERGEGENSTAND und erfolgt FCA. Auf Verlangen und Kosten des KUNDEN wird der LIEFERGEGENSTAND an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist BOHL SHOP berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

1.4. Übertragung von Nutzen und Gefahr

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe FCA auf den KUNDEN über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des LIEFERGEGENSTANDS sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Unternehmung über.

Soweit ein Abnahmezeitpunkt ausdrücklich vereinbart ist, ist dieser für den Gefahrübergang massgebend. Im Übrigen gelten für die Übergabe des Werkes die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts (Art. 363 ff. OR) entsprechend.

Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der KUNDE im Verzug der Annahme ist.

1.5. Angebote und Bestellungen

Angebote von BOHL SHOP sind ohne anders lautenden schriftlichen Vermerk freibleibend und unverbindlich. Alle in Broschüren und Preislisten enthaltenen Informationen und Daten sind nur insoweit bindend, als sie durch Bezugnahme explizit in den VERTRAG aufgenommen werden.

Die Bestellung des LIEFERGEGENSTANDS durch den KUNDEN gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist BOHL SHOP berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von sieben (7) Tagen nach seinem Zugang bei BOHL SHOP anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung des LIEFERGEGENSTANDS an den KUNDEN erklärt werden.

2. Lieferdatum

2.1. Beginn

BOHL SHOP liefert den LIEFERGEGENSTAND an den in der BESTELLUNG spezifizierten Lieferdaten. Eine

allfällige Lieferfrist beginnt am Datum der schriftlichen Annahme der BESTELLUNG durch BOHL SHOP oder, sofern eine Anzahlung oder Vorauszahlung vereinbart wurde, fünf (5) Tage nach Eingang der betreffenden Zahlung.

2.2. Verzögerung (BOHL SHOP nicht verantwortlich)

Sofern BOHL SHOP verbindliche vereinbarungswise festgehaltene Lieferfristen aus Gründen, die BOHL SHOP nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird BOHL SHOP den KUNDEN hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen.

Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist BOHL SHOP berechtigt, ganz oder teilweise vom VERTRAG zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des KUNDEN wird BOHL SHOP unverzüglich erstatten.

Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung im Sinne dieser Bestimmung gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von BOHL SHOP, wenn BOHL SHOP ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat.

Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte von BOHL SHOP sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des VERTRAGS bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Mängelbeseitigung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des KUNDEN gemäss Ziff. 6.7.

2.3. Lieferverzug

Der Eintritt des Lieferverzugs von BOHL SHOP bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den KUNDEN erforderlich.

Gerät BOHL SHOP in Lieferverzug, so kann der KUNDE pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0.5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts des verspätet gelieferten LIEFERGEGENSTANDS. BOHL SHOP bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem KUNDEN gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

3. Preis und Zahlung

3.1. Preis

Die Preise für den LIEFERGEGENSTAND sind die in der BESTELLUNG oder dem VERTRAG angegebenen. Für Arbeiten, die auf Zeitbasis ausgeführt werden, erfolgt die Festsetzung des Preises anhand der in der BESTELLUNG oder im VERTRAG spezifizierten Stundensätze. Wurden keine Stundensätze vereinbart, kommt der von BOHL SHOP für andere Kunden und vergleichbare Arbeiten berechnete Stundensatz zur Anwendung. Sämtliche Preise verstehen sich ohne Mehrwert-, Umsatz-, Verbrauchs- und Aufwandsteuern sowie vergleichbare Steuern, Abgaben, Zölle oder Gebühren.

Beim Versandungskauf (Ziffer 1.3.) trägt der KUNDE die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggfs. vom KUNDEN gewünschten Transportversicherung.

Transport- und alle sonstigen Verpackungen nimmt BOHL SHOP nicht zurück, sie werden Eigentum des KUNDEN.

3.2. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen für alle LIEFERGEGENSTÄNDE gestalten sich – sofern keine Vorauszahlung vereinbart wurde – wie folgt: 100% binnen zehn (10) Tagen nach Ausstellungsdatum der Rechnung.

Zahlungen für Preise, die auf Zeitbasis berechnet werden, sind monatlich oder nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung zu stellen, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

Sämtliche Zahlungen sind ohne Abzüge in der im VERTRAG angegebenen Währung zu leisten. Dem KUNDEN stehen Verrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

Haben der KUNDE und BOHL SHOP die Ausstellung eines Akkreditivs durch den KUNDEN zu Gunsten von BOHL SHOP vereinbart, muss dieses Akkreditiv unwiderruflich, verlängerbar und von einer erstklassigen, weltweit tätigen Bank bestätigt sein. Der Abruf des Geldes erfolgt gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung und eines entsprechenden Frachtbriefs oder Lagerscheins.

3.3. Zahlungsverzug

Mit Ablauf der vorstehend bezeichneten Zahlungsfristen kommt der KUNDE in Verzug. In diesem Fall ist BOHL SHOP berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% pro Jahr zu verlangen. Dem KUNDEN bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass BOHL SHOP ein geringerer Schaden entstanden ist. Unberührt bleibt auch das Recht von BOHL SHOP, den gesetzlichen Verzugszins zu verlangen oder dem KUNDEN nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

Im Falle eines Zahlungsverzugs des KUNDEN ist BOHL SHOP nach schriftlicher Benachrichtigung des KUNDEN berechtigt, die unter dem LIEFERGEGENSTAND geschuldeten Leistungen auszusetzen, bis die offenen und fälligen Rechnungen vollständig beglichen wurden.

4. Geistiges Eigentum, Rechtsmängel

4.1. Dokumentation vom Kunden bereitgestellt

Der KUNDE hat die für die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS erforderliche und im VERTRAG spezifizierte technische Dokumentation (z. B. aktuelle Zeichnungen, Beschreibungen, Diagramme, Anleitungen) bereitzustellen. BOHL SHOP ist nicht berechtigt, diese Dokumentation für andere Zwecke als die Erfüllung des VERTRAGS zu verwenden.

4.2. Geistiges Eigentum von BOHL SHOP

Wurde der LIEFERGEGENSTAND unter Nutzung von Know-how, Erfindungen, Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten hergestellt, deren Inhaber oder Nutzungsberechtigter BOHL SHOP ist, so werden dem KUNDEN Nutzungsrechte daran nur insoweit eingeräumt, als es zur Erreichung des VERTRAGS zweck unabdingbar ist.

Alle sonstigen Nutzungs- und Verwertungsrechte verbleiben bei BOHL SHOP.

4.3. Gewährleistungen von BOHL SHOP

BOHL SHOP gewährleistet, dass der LIEFERGEGENSTAND sowie Teile davon in der von BOHL SHOP veräusserten Form kein Geistiges Eigentum Dritter verletzt.

Sollte der LIEFERGEGENSTAND Patente Dritter verletzen, ist BOHL SHOP berechtigt, nach alleinigem Ermessen das Nutzungsrecht am LIEFERGEGENSTAND zu beschaffen, so dass er ohne Beeinträchtigung genutzt werden kann, oder diesen so zu verändern oder auszutauschen, dass keine Rechtsverletzung mehr vorliegt. Der KUNDE ist verpflichtet (i) BOHL SHOP unverzüglich und in schriftlicher Form von Seiten des KUNDEN Mitteilung über die Verletzung zu machen; (ii) BOHL SHOP bei der Verteidigung ihrer Rechte zu unterstützen; und (iii) BOHL SHOP die Entscheidung über Beilegung des Streits oder Weiterverfolgung ihrer Rechte zu überlassen.

4.4. Abgrenzung der Gewährleistungen und der Haftung

Die Verpflichtung von BOHL SHOP gemäss Ziffer 4.3. gilt nicht (i) für diejenigen Teile des LIEFERGEGENSTANDS, welche gemäss den Plänen des KUNDEN gefertigt wurden, (ii) bei Verwendung des LIEFERGEGENSTANDS oder von Teilen davon in Verbindung mit anderen Produkten in einer nicht von BOHL SHOP als Teil des LIEFERGEGENSTANDS gelieferten Kombination, (iii) für Produkte, die unter Nutzung des LIEFERGEGENSTANDS hergestellt wurden.

BOHL SHOP übernimmt keinerlei Haftung für Verletzungen der geistigen Eigentumsrechte Dritter, wenn BOHL SHOP hierfür keine Ursache gesetzt hat; der KUNDE hat BOHL SHOP für diesbezügliche Forderungen schadlos zu halten.

4.5. Vervielfältigung

Das urheberrechtlich geschützte Material von BOHL SHOP darf vom KUNDEN nicht vervielfältigt werden, es sei denn, dies geschieht zu Archivierungszwecken oder zum Ersatz einer defekten Kopie. Das urheberrechtlich geschützte Material des KUNDEN darf von BOHL SHOP nicht vervielfältigt werden, es sei denn, dies geschieht zu Archivierungszwecken oder zum Ersatz einer defekten Kopie.

5. Installation und Vorbereitung des Standorts

5.1. Vorbereitung des Standorts

Sind Installationsleistungen Bestandteil des LIEFERGEGENSTANDS, ist der KUNDE dafür verantwortlich, die Standortumgebung entsprechend vorzubereiten und die erforderlichen Versorgungsleistungen bereitzustellen, einschliesslich

elektrische Leitungen und Kabelkanäle, Wasserversorgung und entsprechende Leitungen, Installationswerkzeuge, Genehmigungen einschliesslich Arbeitsbewilligungen, Lizenzen, Zulassungen usw. sowie sämtliche Anlagen, die erforderlich sind, um den LIEFERGEGENSTAND auszupacken und am vorgesehenen Standort zu positionieren.

5.2. Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter

Der KUNDE verpflichtet sich weiterhin, die Anlagen, die die Mitarbeiter von BOHL SHOP gegebenenfalls betreten müssen, in sicherem Zustand zu halten, alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen betreffend Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz einzuhalten und den Mitarbeitern von BOHL SHOP die erforderlichen Anweisungen zu erteilen. BOHL SHOP ist verpflichtet sicherzustellen, dass die eigenen Mitarbeiter sämtlichen angemessenen Anweisungen des KUNDEN nachkommen. Gleiches gilt umgekehrt auch für den Fall, dass Mitarbeiter des KUNDEN Anlagen von BOHL SHOP betreten müssen.

5.3. Nicht-Einhaltung

Erfüllt der KUNDE die in den Ziffern 5.1. und 5.2. vorstehend dargelegten Pflichten nicht, ist BOHL SHOP berechtigt, entweder die Leistungserbringung auszusetzen und/oder die Lieferfristen zu verlängern und/oder Zuschläge für entgangene Arbeitszeit der Mitarbeiter von BOHL SHOP zu berechnen, wobei dieser Zeitausfall in Übereinstimmung mit den vorstehenden Ziffern 3.1. und 3.3. zu berechnen ist.

6. Gewährleistung

In den Ziffern 6.1 bis 6.7 sind die Gewährleistungsbedingungen für unterschiedliche LIEFERGEGENSTÄNDE festgelegt. Es gelten ausschliesslich die Gewährleistungsbedingungen, die sich auf den jeweiligen LIEFERGEGENSTAND beziehen.

6.1. Installations- und Aufbauleistungen

BOHL SHOP verpflichtet sich, Mängel, die nachweislich auf eine fehlerhafte technische Ausführung zurückzuführen sind, auf eigene Kosten zu beheben. Nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den KUNDEN wird BOHL SHOP, nach alleinigem eigenem Ermessen, die mangelbehaftete Installation oder Aufbau reparieren oder diese entfernen und ersetzen. Dieser Rechtsbehelf gilt für Mängel, die BOHL SHOP gemäss Ziffer 6.6. während der Gewährleistungsfrist angezeigt werden. Die Gewährleistungsfrist ist auf einen Zeitraum von sechs (6) Monaten begrenzt. Weitere Rechtsbehelfe sind ausgeschlossen.

6.2. Wartungs- / Service- / Reparaturleistungen

BOHL SHOP verpflichtet sich, bei der Erbringung der im VERTRAG beschriebenen WARTUNGS-/SERVICE-/REPARATUR LEISTUNGEN angemessene Sorgfalt und Fachkenntnis walten zu lassen und, sofern Teile (SERVICETEILE oder andere Teile) von BOHL SHOP in Verbindung mit derartigen WARTUNGS-/SERVICE-/REPARATUR LEISTUNGEN geliefert werden, fehlerfreie Teile zu liefern. Nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den KUNDEN wird BOHL SHOP mangelbehaftete Leistung auf eigene Kosten

korrigieren. Diese Rechtsbehelfe gelten für Mängel, die BOHL SHOP gemäss Ziffer 6.6. während der Gewährleistungsfrist angezeigt werden. Die Gewährleistungsfrist ist auf einen Zeitraum von sechs (6) Monaten begrenzt. Weitere Rechtsbehelfe sind ausgeschlossen.

6.3. Serviceteile

Nur für neue SERVICETEILE verpflichtet sich BOHL SHOP, Mängel, die auf fehlerhaftes Material oder eine fehlerhafte technische Ausführung zurückzuführen sind, auf eigene Kosten zu beheben. Nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den KUNDEN wird BOHL SHOP, nach alleinigem eigenem Ermessen, die mangelbehafteten neuen SERVICETEILE entweder reparieren oder austauschen oder dem KUNDEN mangelfreie SERVICETEILE liefern. Der bezweckte oder vorhersehbare Verschleiss oder Verbrauch eines Verschleiss- oder Verbrauchsteils stellt keinen Mangel dar. Verschleisstteile sind insbesondere Dichtungsringe, Sicherungen usw. Diese Rechtsbehelfe gelten für Mängel, die BOHL SHOP gemäss Ziffer 6.6. während der Gewährleistungsfrist angezeigt werden. Die Gewährleistungsfrist ist auf einen Zeitraum von sechs (6) Monaten begrenzt. Weitere Rechtsbehelfe sind ausgeschlossen.

BOHL SHOP schliesst jegliche Gewährleistung für SERVICETEILE aus, die nicht neu sind (bereits gebraucht, aus zweiter Hand, etc.).

6.4. Schulung

BOHL SHOP verpflichtet sich, bei der Durchführung von SCHULUNGEN angemessene Sorgfalt und Fachkenntnis walten zu lassen. BOHL SHOP übernimmt keinerlei Haftung hinsichtlich der Richtigkeit der mündlich oder schriftlich vermittelten Inhalte.

6.5. Leistungsgarantie

Sofern im VERTRAG nicht explizit spezifiziert, gewährt BOHL SHOP keine Leistungsgarantien.

6.6. Auf die Gewährleistung von BOHL SHOP

anwendbare allgemeine Bedingungen

a) Untersuchungs- und Rügepflicht

Die Mängelansprüche des KUNDEN setzen bei Kauf- respektive Werkverträgen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (Art. 192 ff. / 197 ff. OR respektive Art. 367 ff. OR) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist BOHL SHOP hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der KUNDE offensichtliche Mängel sowie Falsch- und Minderlieferungen innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der KUNDE die ordnungsgemässe Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von BOHL SHOP für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

b) Bezahlung des Kaufpreises/Werkpreises

BOHL SHOP ist berechtigt, die geschuldete Mängelbeseitigung gemäss Ziffern 6.1. bis 6.4. davon abhängig zu machen, dass der KUNDE den fälligen Kaufpreis bezahlt.

c) Aufwendungen anlässlich der Mängelbeseitigung

Die zum Zweck der Prüfung und Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt BOHL SHOP, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mängelbeseitigungsverlangen des KUNDEN als unberechtigt heraus, kann BOHL SHOP die hieraus entstandenen Kosten vom KUNDEN ersetzt verlangen.

d) Schadenersatz

Ansprüche des KUNDEN auf Schadenersatz bestehen nur nach Massgabe von Ziffer 7 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

e) Ort der Ausführung der Gewährleistungsarbeiten

Die Mängelbeseitigung findet bei Werkleistungen grundsätzlich am Ort der Abnahme statt. BOHL SHOP behält sich das Recht vor, den KUNDEN oder Endbenutzer aufzufordern, den LIEFERGEGENSTAND ganz oder teilweise an den Fertigungsstandort von BOHL SHOP zurückzusenden, um die Gewährleistungsarbeiten fachgerecht durchführen zu können.

f) Beginn der Gewährleistungsfrist

Sofern nicht anderweitig in schriftlicher Form vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist für Dienstleistungen am Datum der ABNAHME des betreffenden LIEFERGEGENSTANDS, jedoch spätestens dreissig (30) Tage nach Fertigstellung der Leistungen. Die ABNAHME darf nicht aufgrund geringfügiger Mängel verweigert werden.

g) Ausschluss der Gewährleistung von BOHL SHOP

Ausgeschlossen von der Mängelhaftung von BOHL SHOP sind sämtliche Beanstandungen, deren Ursprung nicht auf mangelhaftes Material, Konstruktionsfehler (sofern und soweit BOHL SHOP für die Konstruktion zuständig war) oder schlechte Verarbeitung zurückzuführen sind, z. B. Beanstandungen, die auf normale Abnutzung und Verschleiss, unsachgemässe Wartung, Nichtbeachten von Betriebsanleitungen oder andere Gründe zurückzuführen sind, die ausserhalb der Kontrolle von BOHL SHOP liegen, einschliesslich Schäden, die durch Erosion, Korrosion oder Kavitation entstanden sind. Ersetzte Teile werden Eigentum von BOHL SHOP.

6.7. Rücktrittsrecht des Kunden

Wenn die Mängelbeseitigung fehlgeschlagen ist oder eine für die Mängelbeseitigung vom KUNDEN zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der KUNDE vom Kaufvertrag respektive Werkvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis respektive Werkpreis mindern. Bei einem

unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der KUNDE nur vom VERTRAG zurücktreten oder ihn kündigen, wenn BOHL SHOP die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Rücktrittsrecht des KUNDE beim Werkvertrag (insbesondere gem. Art. 375 und 377 OR) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

7. Haftung

7.1. Umfang der Haftung

BOHL SHOP haftet im Rahmen dieses VERTRAGS dem Grunde nach nur für Schäden des KUNDEN,

a. die BOHL SHOP oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben;

b. aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der BOHL SHOP oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;

c. wenn diese Ansprüche aus dem Produkthaftpflichtgesetz resultieren;

d. wenn bei Kauf- oder Werkverträgen von BOHL SHOP eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde oder BOHL SHOP arglistig getäuscht hat;

e. die durch die Verletzung einer Pflicht durch BOHL SHOP, die für die Erreichung des VERTRAGS zwecks von wesentlicher Bedeutung ist (essentielle Pflicht), entstanden sind.

7.2. Ausschluss der Haftung

In anderen als den in Ziffer 7.1. genannten Fällen ist die Haftung von BOHL SHOP - unabhängig vom Rechtsgrund – vollständig ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung für jegliche Produktionsausfälle ausgeschlossen.

BOHL SHOP haftet in den Fällen der Ziffer 7.1., Buchstaben a. bis d. der Höhe nach unbegrenzt. In allen anderen Fällen wird der Schadensersatzanspruch im Falle des Verzugs auf 5% des Auftragswerts begrenzt und im Übrigen auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, wobei BOHL SHOP auf höchstens CHF 500'000.00 bzw. bei reinen Vermögensschäden auf einen Betrag von höchstens CHF 250'000.00 haftet. Keine Haftung besteht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

Die Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz bleibt hierdurch unberührt.

Soweit die Haftung von BOHL SHOP ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BOHL SHOP.

7.3. Verjährungsfrist

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt zwei (2) Jahren ab Ablieferung FCA bzw. Abnahme. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Im Übrigen gelten die Regelungen der Art. 192 ff., 197 ff. und 371 OR.

7.4. Schadenersatz und Entschädigung

Ausschliesslich der Inhaber von BOHL SHOP ist berechtigt Schadenersatz- oder Entschädigungsvereinbarungen im Namen von BOHL SHOP abzuschliessen oder einzugehen.

BOHL SHOP hat Anspruch auf Entschädigung für die durch die Unterbrechung verursachten zusätzlichen Kosten oder im Falle der Kündigung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleistete Arbeit und Unterlieferungen, welche nicht kostenfrei rückgängig gemacht werden können. Der KUNDE hat Anspruch auf den Erhalt der von ihm bezahlten Arbeit und der bis zu diesem Zeitpunkt stattgefundenen Unterlieferungen.

7.5. Höhere Gewalt

BOHL SHOP haftet nicht für Nichterfüllung, Verlust, Schaden oder Verzögerung, die auf höhere Gewalt wie insbesondere Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmung, Streik oder Arbeitsniederlegung, Regierungsmassnahmen sowie Handlungen des KUNDEN oder seines Kunden, Transportverzögerungen, die Unfähigkeit, notwendige Arbeitskräfte oder Materialien von den üblichen Quellen zu beziehen, oder andere ausserhalb der normalen Kontrolle von BOHL SHOP liegende Gründe zurückzuführen sind.

BOHL SHOP haftet nicht für Nichterfüllung, Verlust, Schaden oder Verspätung aufgrund von Covid-19, insbesondere im Hinblick auf neue Vorschriften, kranke Mitarbeiter (ob geimpft oder nicht) und Lieferverzögerungen.

Im Falle einer Leistungsstörung aus einem derartigen Grund wird der Liefertermin oder die Fertigstellungszeit verlängert, um der aufgrund einer solchen Störung verlorenen Zeit Rechnung zu tragen. Dauern die vorgenannten Ereignisse länger als sechs (6) Wochen an, so sind sowohl BOHL SHOP als auch der KUNDE berechtigt, den VERTRAG unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sieben (7) Tagen schriftlich bei der jeweils anderen Partei zu kündigen.

8. Exportdokumente und andere behördlich geforderte Unterlagen

8.1. Unterlagen durch Kunden

Der KUNDE verpflichtet sich auf eigene Kosten, alle erforderlichen Dokumente zu beschaffen, z. B. Unterlagen, die laut den jeweiligen behördlichen Auflagen am Standort des KUNDEN oder eines Kunden des KUNDEN oder am Einsatzort des LIEFERGEGENSTANDS erforderlich sind.

8.2. Unterstützung

BOHL SHOP, der KUNDE und dessen Kunde verpflichten sich, einander ohne unangemessene Verzögerung zu unterstützen, wenn eine der Parteien behördlich geforderte Informationen oder Dokumente

benötigt und diese Informationen oder Dokumente von einer der anderen Parteien leichter beschafft werden können als von derjenigen Partei, welche die behördliche Anforderung zu erfüllen hat.

9. Kostenlos zur Verfügung gestellte Materialien

Materialien, die der KUNDE BOHL SHOP kostenlos zur Verfügung stellt, bleiben zu jedem Zeitpunkt Eigentum des KUNDEN.

10. Finale Bestimmungen

10.1. Anwendbares Recht

Für diese ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN und alle Rechtsbeziehungen zwischen BOHL SHOP und dem KUNDEN gilt ausschliesslich materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts und des IPRG.

10.2. Gerichtsstand

Ausschliesslicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das am Sitz von BOHL SHOP zuständige Gericht. BOHL SHOP ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des KUNDEN zu erheben.

10.3. Beste Bemühungen für eine gütliche Einigung

Im Falle von Streitigkeiten bemühen sich die Parteien nach besten Kräften, eine gütliche Einigung zu erzielen. Sämtliche Streitigkeiten sind gemäss den Bestimmungen des VERTRAGS und den zugehörigen Dokumenten beizulegen.

10.4. Keine Abtretung

Rechte oder Verpflichtungen aus dem VERTRAG sind ohne schriftliche Zustimmung von BOHL SHOP nicht abtretbar.

10.5. Versäumnis Rechte auszuüben

Das Versäumnis von BOHL SHOP oder des KUNDEN, Rechte auszuüben, stellt keine Verzichtserklärung oder Rechtsverwirkung hinsichtlich solcher Rechte dar.

10.6. Salvatorische Klausel

Erweist sich eine Bestimmung dieses VERTRAGS als nichtig oder nicht vollstreckbar, so bleiben sämtliche anderen Bestimmungen hiervon unberührt; BOHL SHOP und der KUNDE haben sich nach besten Kräften zu bemühen, eine derartige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck der gegenseitigen Beziehung so nahekommt, wie rechtlich möglich.